

2023/336

öffentlich



Dezernat I
Referat des Oberbürgermeisters

Bezugsvorlagen:

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Finanz- und Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.02.2024	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	27.02.2024	Ö

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leonberg - Interfraktioneller Antrag

Beschlussvorschlag

1. Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Leonberg wird wie folgt beschlossen:

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 30.01.2024 folgende

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 13 (2) der Hauptsatzung erhält folgende neue Fassung:

Neben den hauptamtlichen Vertretung durch die Beigeordneten wird aus der Mitte des Gemeinderats eine ehrenamtliche Stellvertretung des Oberbürgermeisters für den Fall bestellt, dass der Oberbürgermeister und die hauptamtlichen Beigeordneten verhindert sind. Die Anzahl der Vertreter legt der Gemeinderat durch einfachen Beschluss fest.

Soweit der Gemeinderat nichts anderes bestimmt, obliegt der Wahlvorschlag für die ehrenamtliche Vertretung der nach Anzahl der Stimmen der letzten Kommunalwahl größten Fraktion. Die ehrenamtliche Vertretung wird nach jeder Wahl der Gemeinderäte neu gewählt. Die Amtszeit endet mit der Verabschiedung des Gemeinderats oder durch Ausscheiden aus dem Gemeinderat.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt mit der Stellungnahme der Verwaltung

Aufgrund von § 34 (1) der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung ist auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen.

Der interfraktionelle Antrag (Anlage 1) wurde von 27 Mitgliedern des Gemeinderats unterzeichnet und in der Sitzung des Gemeinderats vom 19.12.2023 an Herrn Oberbürgermeister Cohn überreicht.

Der vorliegende interfraktionelle Antrag (Anlage 1) vom 19.12.2023 erfüllt die Anforderungen zur Beratung in der übernächsten Sitzung des Gemeinderats.

Nach § 49 GemO (1), Satz 3 kann neben den hauptamtlichen Beigeordneten vom Gemeinderat eine ehrenamtliche Stellvertretung gewählt werden. Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Beauftragung nach § 53 (1) und der rechtsgeschäftlichen Bevollmächtigung nach § 53 (2) wird der Bürgermeister jedoch nicht als Organ in seinen umfassenden Zuständigkeiten, sondern nur auf einzelnen Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten vertreten.

Laut Verwaltungsvorschrift GemO zu § 48 GemO ist nicht vorgeschrieben, wie viele Stellvertreter zu bestimmen sind. Ihre Zahl wird durch einfachen Beschluss des Gemeinderats und nicht durch die Hauptsatzung festgelegt. Die Verwaltung schlägt vor, den interfraktionellen Antrag modifiziert zu übernehmen. Die Änderungssatzung benennt daher lediglich eine ehrenamtliche Stellvertretung.

Die Stellvertretung wird vom Gemeinderat bestellt. Es können nur Gemeinderäte zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt werden.

Die Stellvertretung des Bürgermeisters wird durch Wahl nach den Grundsätzen des § 37 (7) bestellt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Sollen mehrere Stellvertreter bestellt werden, findet die Wahl in getrennten Wahlgängen statt. Die Rangfolge der Stellvertreter ergibt sich aus der Zahl der vor ihm gewählten Bewerber.

Der ehrenamtliche Stellvertreter hat gemäß § 19 einen Anspruch auf Ersatz seiner durch die Vertretungstätigkeit entstehenden Auslagen und des Verdienstausfalls. Weiteres regelt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

Hinweis:

Gem. § 4 (4) Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ist für die Beschlussfassung der Satzung zu Änderung der Hauptsatzung (Änderungssatzung) die absolute Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderats, also - unabhängig von der Zahl der Anwesenden - eine Mehrheit von 17 Stimmen, erforderlich.

Anlage/n

- 1 Anlage 1 - Interfraktioneller Antrag zur Änderung der Hauptsatzung (öffentlich)

Stellvertretung OB

Interfraktioneller Antrag zur Stellvertretung des OB/ der OB

Hauptsatzung §13

Aus aktuellem Anlass wurde für die Räte erkennbar, dass die Hauptsatzung keine Vertretungsregelung bei gleichzeitiger Abwesenheit des Oberbürgermeisters und beider Beigeordneter/Bürgermeister vorsieht. Es wird lediglich auf den §49 Abs.3 GemO verwiesen, der aktualisiert als §48 Abs.1 wiederzufinden ist.

Um diese Problematik zu minimieren, sollten ehrenamtliche Stellvertreter bestellt werden, so der Hinweis von Vertretern des RP bei einem Gespräch mit den Räten. In den Hauptsatzungen in anderen größeren Kommunen, wie Sindelfingen, Böblingen oder Tübingen, ist dies entsprechend geregelt.

Wir beantragen daher die Hauptsatzung wie folgt zu ändern:

§13 (2) neu:

Neben den hauptamtlichen Beigeordneten werden aus der Mitte des Gemeinderates drei Stellvertreter des Oberbürgermeisters für den Fall bestellt, dass der Oberbürgermeister und die Bürgermeister/Beigeordneten verhindert sind. Soweit der Gemeinderat nichts anderes festlegt, bestimmt sich die Reihenfolge der Vertretung nach der Größe der Fraktionen, bei gleichgroßen Fraktionen ist die Zugehörigkeit des Stellvertreters / der Stellvertreterin zum Gemeinderat, hilfsweise das Lebensalter maßgebend.

§13 (3) entfällt.

Leonberg, den 19. Dezember 2023

U. B. → 12.12.23 in Sitzung
Gudrun Sach

A. B. Müller

O. Müller

H. Müller

F. N. N. N.

H. N. N. N.

Ronald Fiegler

A. N. N. N.

G. N. N. N.

W. N. N. N.

VITRE

S. N. N. N.

D. N. N. N.

W. N. N. N.

A. N. N. N.

G. N. N. N.

H. N. N. N.

B. N. N. N.

D. N. N. N.

H. N. N. N.

J. N. N. N.

Z. N. N. N.

B. N. N. N.

H. N. N. N.

J. N. N. N.

Z. N. N. N.